

# Magisterprüfungsordnung für den Studiengang Evangelische Theologie an der Universität Hamburg

Vom 9. Juni 1999

Das Präsidium der Universität Hamburg hat am 12. Oktober 2001 die vom Fachbereichsrat des Fachbereichs Evangelische Theologie am 9. Juli 1999 auf Grund des § 97 Absatz 2 des Hamburgischen Hochschulgesetzes in der Fassung vom 2. Juli 1991 (HmbGVBl. S. 249), zuletzt geändert am 25. Mai 1999 (HmbGVBl. S. 95) in Verbindung mit § 126 Absatz 1 des Hamburgischen Hochschulgesetzes (HmbHG) in der Fassung vom 18. Juli 2001 ((HmbGVBl. S. 171) beschlossene Magisterprüfungsordnung für den Studiengang Evangelische Theologie an der Universität Hamburg nach Stellungnahme des Akademischen Senats nach § 108 Absatz 1 HmbHG genehmigt.

## I.

### Allgemeine Bestimmungen

#### § 1

##### Grundsätzliches

(1) Studierende der Evangelischen Theologie können ihr Studium mit einer Magisterprüfung abschließen.

(2) Die Magisterprüfung dient dem Nachweis gründlicher Fachkenntnisse und wissenschaftlicher Urteilsfähigkeit im gesamten Bereich der Evangelischen Theologie. Sie vermittelt fachliche Qualifikationen, die Studierende zu selbständiger, wissenschaftlicher Arbeit befähigen und auf berufliche Tätigkeiten in den gewählten Fachrichtungen ohne Ausrichtung auf ein bestimmtes Tätigkeitsfeld vorbereiten.

(3) Auf Grund der bestandenen Magisterprüfung verleiht der Fachbereich Evangelische Theologie den akademischen Grad „Magister der Theologie“ bzw. „Magistra der Theologie“ (Mag. theol.).

#### § 2

##### Studiendauer

(1) Die Studienzeit, in der das Studium abgeschlossen werden kann, aber nicht muss, beträgt bis zum Abschluss der Magister-Zwischenprüfung gemäß § 9 vier Semester und bis zum Abschluss des gesamten Studiums einschließlich der Magisterprüfung weitere vier Semester (Regelstudienzeit). Die Zeit für den Erwerb von Kenntnissen in den Alten Sprachen (Hebräisch, Griechisch und Latein) ist hierin nicht enthalten (s. Studienordnung § 2 und § 3).

(2) Es sollten in der Regel vier Semester an einer deutschen oder deutschsprachigen Evangelisch-Theologischen Fakultät oder einem Evangelisch-Theologischen Fachbereich studiert werden; davon sollten in der Regel wenigstens zwei Semester am Fachbereich Evangelische Theologie der Universität Hamburg studiert werden. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss. Es besteht die Möglichkeit, unabhängig von der Studienzeit zur Prüfung zugelassen zu werden (§ 59 Absatz 3 HmbHG).

#### § 3

##### Prüfungsausschuss

(1) Der Fachbereichsrat setzt einen Prüfungsausschuss ein. Dieser ist zuständig für

- a) die Organisation der Prüfungen,
- b) die Entscheidungen in Prüfungsangelegenheiten gemäß dieser Prüfungsordnung,
- c) die Kontrolle der Einhaltung der Prüfungsbestimmungen.

Der Prüfungsausschuss ist nicht zuständig für die Bewertung der Prüfungsleistungen.

(2) Dem Prüfungsausschuss gehören an:

- die Dekanin bzw. der Dekan des Fachbereichs,
- zwei Mitglieder aus der Gruppe der Professorinnen bzw. Professoren und der dieser Gruppe gemäß § 166 Absatz 2 Nummer 1 HmbHG (in der bis zum 27. Juli 2001 geltenden Fassung) zugeordneten Dozentinnen bzw. Dozenten,
- eine Hochschulassistentin bzw. ein Hochschulassistent oder eine wissenschaftliche Mitarbeiterin bzw. ein wissenschaftlicher Mitarbeiter oder eine Dozentin bzw. ein Dozent nach § 167 Absatz 1 HmbHG (in der bis zum 27. Juli 2001 geltenden Fassung),
- ein Mitglied aus der Studierendenschaft.

(3) Der Fachbereichsrat wählt auf Vorschlag der Gruppen die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter. Die Amtszeit beträgt für das studentische Mitglied ein Jahr, für die übrigen Mitglieder zwei Jahre.

(4) Den Vorsitz des Prüfungsausschusses erhält stets die Dekanin bzw. der Dekan des Fachbereiches. Den stellvertretenden Vorsitz erhält eine Person, die vom Prüfungsausschuss aus der Gruppe der ihm angehörenden Professorinnen bzw. Professoren gewählt wird.

(5) Der Prüfungsausschuss entscheidet mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der bzw. des Vorsitzenden. Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder, darunter die bzw. der Vorsitzende oder die bzw. der stellvertretende Vorsitzende, anwesend sind.

(6) Der Prüfungsausschuss kann der bzw. dem Vorsitzenden Aufgaben übertragen. Er tagt nicht öffentlich. Die Mitglieder und ihre Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter sind zur Verschwiegenheit über alle mit der Prüfung zusammenhängenden Vorgänge verpflichtet.

(7) Bei einem Widerspruch gegen Entscheidungen des Prüfungsausschusses befasst sich dieser erneut mit der Angelegenheit. Hilft er dem Widerspruch nicht oder nicht in vollem Umfang ab und wird der Widerspruch aufrecht erhalten, so ist er dem Widerspruchsausschuss gemäß § 66 HmbHG zuzuleiten.

#### § 4

##### Prüferinnen bzw. Prüfer und Prüfungsgegenstände

(1) Prüfungsberechtigt sind die hauptberuflich tätigen Professorinnen bzw. Professoren und die Habilitierten, die dem Fachbereich zur Zeit der Prüfung angehören. Andere Angehörige des hauptberuflich tätigen wissenschaftlichen Personals sowie Lehrbeauftragte können für den in ihren Lehrveranstaltungen dargebotenen Prüfungsstoff zu Prüferinnen bzw. Prüfern bestellt werden. In begründeten Ausnahmefällen können auf Antrag gleich qualifizierte Personen, die hauptberuflich an gleichrangigen Institutionen tätig sind, als Prüferinnen bzw. Prüfer hinzugezogen werden.

(2) Der Prüfungsausschuss bestellt für jede mündliche Prüfung eine Prüfungsvorsitzende bzw. einen Prüfungsvorsitzenden und eine Prüferin bzw. einen Prüfer aus dem unter Absatz 1 genannten Personenkreis, ferner eine Protokollantin bzw. einen Protokollanten.

(3) Für die Magisterarbeit kann die Bewerberin bzw. der Bewerber die Erstgutachterin bzw. den Erstgutachter und für die mündlichen Prüfungen die Prüferinnen bzw. die Prüfer vorschlagen. Auch können für die Magisterarbeit und nach Maßgabe von § 17 Absatz 3 für die mündlichen Prüfungen Themenbereiche vorgeschlagen werden. Den Vorschlägen ist, soweit möglich und vertretbar, zu entsprechen. Die Festlegung des Themas der Magisterarbeit erfolgt durch die Erstgutachterin bzw. den Erstgutachter, die der Prüfungsgegenstände der mündlichen Prüfungen durch die Prüferinnen bzw. die Prüfer.

#### § 5

##### Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Studien- und Prüfungsleistungen sowie Studienzeiten, die in demselben Studiengang an einer Universität oder einer gleichgestellten Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes erbracht worden sind, werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung angerechnet. Dasselbe gilt für Zwischenprüfungen. Soweit die Zwischenprüfung Teilprüfungen nicht enthält, die zwar nach § 9 erbracht werden müssen, aber nicht Gegenstand der Magister-Prüfung sind, ist eine Anerkennung mit Auflagen möglich. Eine

Baccalaureatsprüfung bzw. eine ausländische Bachelor-Prüfung kann als Zwischenprüfung anerkannt werden. Die Anrechnung von Teilen der Magister-Prüfung kann versagt werden, wenn mehr als die Hälfte der Fachprüfungen oder die Magisterarbeit anerkannt werden soll.

(2) Studien- und Prüfungsleistungen sowie die entsprechenden Studienzeiten, die in einem anderen Studiengang der Universität Hamburg oder einer anderen Universität bzw. gleichgestellten Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes erbracht worden sind, werden angerechnet, sofern sie gleichwertig sind.

(3) Für die Gleichwertigkeit von Studien- und Prüfungsleistungen sowie von entsprechenden Studienzeiten an ausländischen Hochschulen sind die von der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder gebilligten Äquivalenzvereinbarungen maßgebend. Bei Gleichwertigkeit sind sie anzurechnen. Bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit ist die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen zu hören.

(4) Für Studien- und Prüfungsleistungen sowie die entsprechenden Studienzeiten, die in staatlich anerkannten Fernstudien erworben worden sind, gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend. Nicht an Hochschulen erworbene Leistungsnachweise können, soweit sie inhaltlich gleichwertig sind, als Studien- oder Prüfungsleistungen sowie auf die Studienzzeit angerechnet werden. Über die Gleichwertigkeit entscheidet der Prüfungsausschuss.

(5) Werden Studien- oder Prüfungsleistungen angerechnet, so werden die Benotungen – soweit die Benotungssysteme vergleichbar sind – übernommen und nach Maßgabe von § 18 in die Berechnung der Gesamtnote einbezogen. Bei nicht vergleichbaren Benotungssystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen und die Anerkennung im Zeugnis kenntlich gemacht.

(6) Macht die Kandidatin bzw. der Kandidat durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass sie bzw. er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so hat die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses der Kandidatin bzw. dem Kandidaten zu gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.

(7) Über die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen entscheidet der Prüfungsausschuss in der Regel nach der Einreichung des Zulassungsantrages; auf Antrag der Kandidatin bzw. des Kandidaten kann über die Anrechnung auch schon vorher entschieden werden.

#### § 6

##### Unterbrechung

(1) Wird das Prüfungsverfahren von der Kandidatin bzw. dem Kandidaten unterbrochen, ist der Grund der bzw.

dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unverzüglich schriftlich mitzuteilen und glaubhaft zu machen. Hierbei sind Mutterschutzfristen sowie Krankheitszeiten eines zu betreuenden Kindes zu berücksichtigen. Über die geltend gemachten Gründe entscheidet die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses und legt gegebenenfalls eine angemessene Unterbrechungsfrist fest. Auf eine Darlegung von Gründen kann verzichtet werden, wenn offensichtlich ist, dass eine Krankheit vorliegt.

(2) Wird eine Unterbrechungsfrist nicht eingeräumt oder von der Kandidatin bzw. dem Kandidaten als nicht angemessen angesehen, geht die Entscheidung an den Prüfungsausschuss über. Sie ist der Kandidatin bzw. dem Kandidaten unverzüglich mitzuteilen und schriftlich zu begründen. Werden die geltend gemachten Gründe auch vom Prüfungsausschuss nicht anerkannt, so gelten verstrichene Termine als nicht eingehalten.

(3) Vollständig erbrachte Prüfungsleistungen werden durch eine Unterbrechung der Prüfung nicht berührt.

(4) Eine aus wichtigem Grund abgebrochene Prüfungsleistung ist erneut zu erbringen, ohne dass dies als Wiederholungsprüfung gilt.

(5) Eine Kandidatin bzw. ein Kandidat, die bzw. der eine Prüfungsleistung in Kenntnis eines den Abbruch rechtfertigenden Grundes vollständig erbringt, kann sich nicht mehr auf das Vorliegen eines wichtigen Grundes während des Prüfungsteils berufen.

(6) Unterbricht die Kandidatin bzw. der Kandidat das Prüfungsverfahren, ohne dass ein wichtiger Grund vorliegt, ist die Prüfung in dem betreffenden Prüfungsfach nicht bestanden.

## § 7

### Versäumnis, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Erscheint eine Kandidatin bzw. ein Kandidat zu einem Prüfungstermin nicht oder werden die schriftliche Hausarbeit und die Klausuren nicht fristgerecht abgegeben, ohne dass eine Unterbrechungsfrist nach § 6 eingeräumt worden ist, wird für die jeweiligen Prüfungsleistungen die Note „nicht ausreichend“ (5,00) festgesetzt.

(2) Bei Verdacht eines Täuschungsversuches muss die Fortsetzung des begonnenen Prüfungsteils gewährt werden. Die bzw. der Aufsichtführende fertigt dabei über den Vorfall eine Notiz an, die dem Prüfungsausschuss vorzulegen ist. Nach Anhörung der Kandidatin bzw. des Kandidaten trifft der Prüfungsausschuss eine Entscheidung über das Vorliegen eines Täuschungsversuches. Liegt ein Täuschungsversuch vor, wird für die Prüfungsleistung die Note „nicht ausreichend“ (5,00) festgesetzt. Die Entscheidung des Prüfungsausschusses ist der Kandidatin bzw. dem Kandidaten unverzüglich mitzuteilen und mit einer Begründung zu versehen.

(3) Eine Kandidatin bzw. ein Kandidat, die bzw. der schuldhaft einen Ordnungsverstoß begeht, durch den andere Kandidatinnen bzw. Kandidaten gestört werden oder der Prüfungsverlauf beeinträchtigt wird, kann von der aufsichtführenden Person von der Fortsetzung der Prüfungsleistungen ausgeschlossen werden, wenn das störende Verhalten trotz Abmahnung fortgesetzt wird. Stellt der Prüfungsausschuss einen den Ausschluss rechtfertigenden Ordnungsverstoß fest, wird die Prüfungsleistung mit der Note „nicht ausreichend“ (5,00) bewertet. Andernfalls ist der Kandidatin bzw. dem Kandidaten alsbald Gelegenheit zu geben, die Prüfungsleistungen erneut zu erbringen, ohne dass dies als Wiederholung gilt.

## § 8

### Rücktritt

(1) Bis zu Beginn der mündlichen Prüfungen ist ein Rücktritt von der gesamten Prüfung aus Gründen, die die Kandidatin bzw. der Kandidat nicht selbst zu vertreten hat, möglich. Der Rücktritt ist schriftlich bei der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses einzureichen und zu begründen.

(2) Im Falle eines Rücktritts gilt die Meldung als nicht erfolgt. Bei erneuter Meldung zur gleichen Prüfung kommt § 22 Absatz 3 sinngemäß zur Anwendung.

(3) Ein Rücktritt ist nicht möglich, wenn die Kandidatin bzw. der Kandidat gemäß § 18 Absatz 4 oder 5 die Prüfung nicht bestanden hat.

## II.

### Magister-Zwischenprüfung

## § 9

### Art und Umfang der Prüfung

(1) Der Magisterprüfung geht die studienbegleitende Zwischenprüfung voraus, die das Grundstudium abschließt.

(2) Mit der bestandenen Zwischenprüfung soll die Kandidatin bzw. der Kandidat nachweisen, dass sie bzw. er sich die inhaltlichen Grundlagen im Fach Evangelische Theologie, ein methodisches Instrumentarium sowie eine systematische Orientierung erworben hat, die erforderlich sind, um das weitere Studium mit Erfolg zu betreiben. Darüber hinaus dient die Zwischenprüfung der umfassenden Studienberatung durch eine Professorin bzw. einen Professor.

(3) Die Zwischenprüfung wird abgenommen von einer Prüferin bzw. einem Prüfer gemäß § 4 Absatz 1, die bzw. der von der Kandidatin bzw. dem Kandidaten vorgeschlagen werden kann. Dem Vorschlag ist, soweit möglich und vertretbar, zu entsprechen.

(4) Für die Ablegung der Zwischenprüfung sind Bescheinigungen bzw. Leistungsnachweise zu erbringen über:

- a) den Erwerb der Sprachkenntnisse im Hebräischen, Griechischen und Lateinischen („Hebraicum“, „Graecum“, „Latinum“ / „Kleines Latinum“); in Ausnahmefällen kann die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Ablegung des „Latinums“ / „Kleinen Latinums“ nach der Zwischenprüfung genehmigen;
- b) die Teilnahme an der Studienberatung am Anfang des ersten Semesters (allgemeine fachliche Beratung) sowie im Laufe des zweiten Semesters (individuelle Beratung im Rahmen der Studieneingangsphase);
- c) die erfolgreiche Teilnahme an einem exegetischen Proseminar sowie an einem Proseminar eines weiteren theologischen Fachs;
- d) die erfolgreiche Teilnahme an Vorlesungen im Umfang von mindestens sechs SWS an deutschsprachigen Fakultäten, Fachbereichen oder ihnen gleichrangigen Institutionen aus mindestens zwei verschiedenen Fächern der Theologie.

(5) Die Nachweise sollen sowohl historische als auch systematische Fächer umfassen. Nach Rücksprache mit der bzw. dem für die Ablegung der Zwischenprüfung vorgesehenen Prüfungsberechtigten können vom Prüfungsausschuss auch Leistungen in anderen theologischen Fächern und im Wahlpflichtfach als gleichwertig anerkannt werden.

(6) Die erfolgreiche Teilnahme gemäß Absatz 4 Buchstabe c) wird jeweils durch einen benoteten Proseminarschein aufgrund einer schriftlichen Arbeit nachgewiesen; die Leistungsnachweise gemäß Absatz 4 Buchstabe d) werden jeweils durch einen benoteten Schein aufgrund einer schriftlichen oder mündlichen Vorlesungsprüfung erbracht.

(7) Der Versuch, einen Leistungsnachweis zu erbringen, kann zweimal wiederholt werden.

(8) Die vorgelegten Prüfungsleistungen sollen von der Prüferin bzw. dem Prüfer, die bzw. der die Zwischenprüfung abnimmt, mit der Kandidatin bzw. dem Kandidaten insbesondere in Hinsicht auf eine mögliche Gestaltung des Hauptstudiums besprochen werden. Diese individuelle Studienberatung ist abschließender Bestandteil der Zwischenprüfung.

## § 10

### Zeitpunkt und Ergebnis der Zwischenprüfung

(1) Die Zwischenprüfung soll innerhalb einer Regelstudienzeit von vier Semestern für das Grundstudium abgelegt werden, spätestens aber bis zum Ende des sechsten auf das Grundstudium anzurechnenden Semesters. Sind die für das Studium erforderlichen Kenntnisse in Latein, Griechisch oder Hebräisch nachzuholen, so erhöht sich die Zahl der Semester gemäß Absatz 1 um ein Semester je Sprache. Über Ausnahmen, insbesondere über die Ablegung des „Latinum“ nach der Zwischenprüfung, entscheidet die bzw.

der Vorsitzende des Prüfungsausschusses. Eine darüber hinausgehende Fristverlängerung ist nur in Ausnahmefällen und unter Auflagen möglich (vgl. Absatz 4).

(2) Die Zwischenprüfung ist bestanden, wenn die Bescheinigungen bzw. die Leistungsnachweise gemäß § 9 Absatz 4 fristgerecht gemäß Absatz 1 und 2 erbracht und einer bzw. einem Prüfungsberechtigten gemäß § 9 Absatz 8 vorgelegt werden. Über Ausnahmen im begründeten Härtefall entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) Über die bestandenen Zwischenprüfungen wird eine Bescheinigung ausgestellt, die die einzelnen gemäß § 9 Absatz 4 erbrachten Leistungen enthält. Die Bescheinigung ist von der Prüferin bzw. dem Prüfer, die bzw. der die Zwischenprüfung abgenommen hat, zu unterzeichnen und mit dem Siegel des Fachbereichs zu versehen. Als Datum der Bescheinigung ist der Tag anzugeben, an dem die Erfüllung der Prüfungsleistungen festgestellt wird.

(4) Wenn eine Kandidatin bzw. ein Kandidat die für die Zwischenprüfung erforderlichen Leistungsnachweise nicht spätestens innerhalb der Frist des Absatzes 1 erbracht hat, muss sie bzw. er sich spätestens zu Beginn des dem Fristende folgenden Fachsemesters einer gesonderten Studienberatung unterziehen. In dieser Studienberatung wird ein Zeitplan für den Abschluss des Grundstudiums und die Ablegung der Zwischenprüfung festgelegt. Hält die Kandidatin bzw. der Kandidat die Frist gemäß Satz 2 nicht ein, so ist die Zwischenprüfung endgültig nicht bestanden.

(5) Ist die Zwischenprüfung endgültig nicht bestanden, so erteilt die Prüferin bzw. der Prüfer der Kandidatin bzw. dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid. Dieser Bescheid ist mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.

(6) Hat die Kandidatin bzw. der Kandidat die Zwischenprüfung endgültig nicht bestanden, so wird ihr bzw. ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die die bestandenen Prüfungsleistungen und gegebenenfalls deren Noten sowie die zur Zwischenprüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Zwischenprüfung endgültig nicht bestanden ist.

## III.

### Magister-Prüfung

## § 11

### Dauer des Prüfungsverfahrens

(1) Sofern keine Unterbrechung nach § 6 stattfindet, soll das Prüfungsverfahren in der Regel nach einem Jahr abgeschlossen sein.

(2) Das Prüfungsverfahren ist vorzeitig abgeschlossen, wenn die Prüfung gemäß § 18 Absatz 4 oder 5 nicht bestanden ist.

## § 12

### Zulassungsvoraussetzungen

(1) Zur Magisterprüfung kann zugelassen werden, wer an der Universität Hamburg als ordentliche Studentin bzw. ordentlicher Student im Fach Evangelische Theologie eingeschrieben ist oder war. Der Anspruch auf Zulassung bleibt auch nach der Exmatrikulation erhalten.

(2) Ein Antrag auf Zulassung ist abzulehnen, wenn eine vergleichbare Abschlussprüfung an einer Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes oder bei einem kirchlichen Prüfungsausschuss endgültig nicht bestanden wurde, oder wenn die im § 13 Absatz 2 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind.

## § 13

### Zulassungsantrag

(1) Der Antrag auf Zulassung zur Magisterprüfung ist termingerecht und schriftlich an die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten. Die Termine sind in der Regel im Mai und im November eines Jahres und werden durch Aushang bekanntgegeben.

(2) Dem Antrag sind beizufügen:

- a) ein kurzer tabellarischer Lebenslauf unter besonderer Berücksichtigung des theologischen Ausbildungsganges;
- b) Abschlusszeugnisse aller Höheren Schulen und Hochschulen und Zeugnisse über bereits erworbene kirchliche Abschlüsse oder akademische Grade. Aus den Zeugnissen muss hervorgehen, dass die Bewerberin bzw. der Bewerber die allgemeine Hochschulreife oder einen als gleichwertig anerkannten Abschluss besitzt und ob sie bzw. er die deutsche Erste Theologische Prüfung oder eine ihr entsprechende Prüfung abgelegt hat. In Zweifelsfällen entscheidet der Prüfungsausschuss;
- c) die im Studium erworbenen Scheine in den Pflichtveranstaltungen gemäß § 9 Absatz 1 bis 6 der Studienordnung;
- d) das Studienbuch;
- e) Leistungsnachweise über den Erwerb der Sprachkenntnisse im Hebräischen, Griechischen und Lateinischen („Kleines Latinum“ / „Latinum“, „Graecum“, „Hebraicum“). Bei Bewerberinnen bzw. Bewerbern, die bereits eine der deutschen Ersten Theologischen Prüfung entsprechende Abschlussprüfung in einem nicht deutschsprachigen Land abgelegt haben, entscheidet der Prüfungsausschuss über die Anrechnung der Nachweise über die Sprachkenntnisse in den Alten Sprachen. Bewerberinnen bzw. Bewerber aus nicht deutschsprachigen Ländern haben ferner den Nachweis ausreichender Kenntnisse in der deutschen Sprache zu erbringen;

- f) der Nachweis über die bestandene Magister-Zwischenprüfung gemäß § 10 oder eine ihr gleichwertige Prüfung einer anderen Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes;
- g) die Seminararbeit sowie der Seminarschein in dem gemäß § 16 Absatz 2 Satz 3 zu wählenden Fach, in dem keine Klausur geschrieben werden soll;
- h) eine nach Disziplinen geordnete Übersicht, die alle besuchten Lehrveranstaltungen enthält;
- i) Nachweis über die Immatrikulation an der Universität Hamburg (s. § 12 Absatz 1);
- j) eine Erklärung darüber, ob die Bewerberin bzw. der Bewerber bereits eine Abschlussprüfung in demselben Studiengang nicht bestanden hat;
- k) gegebenenfalls die Angabe zur Ausfertigung der Magisterarbeit gemäß § 15 Absatz 2;
- l) die Angabe der gewählten Klausurfächer gemäß § 16 Absatz 2;
- m) die Vorschläge für die Bestellung der Prüferinnen bzw. Prüfer gemäß § 4 Absatz 3.

(3) Der Prüfungsausschuss entscheidet auf Grund der eingereichten Unterlagen über die Zulassung. Es liegt in seinem Ermessen, insbesondere bei Bewerberinnen bzw. Bewerbern aus dem Ausland, Ausnahmen zuzulassen. Die Entscheidung des Prüfungsausschusses ergeht schriftlich und ist im Falle einer Ablehnung des Zulassungsantrages mit einer Begründung und Rechtsmittelbelehrung zu versehen.

## § 14

### Umfang und Art der Prüfung

(1) Die Prüfung besteht aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil. Zum schriftlichen Teil gehören die Magisterarbeit (§ 15) und die vier Klausuren (§ 16). Der mündliche Teil der Prüfung besteht aus Einzelprüfungen in den folgenden Fächern:

- Altes Testament
- Neues Testament
- Kirchen- und Dogmengeschichte
- Systematische Theologie
- Missions-, Ökumene- und Religionswissenschaften
- Praktische Theologie

(2) Die Magisterprüfung findet in folgender Reihenfolge statt:

1. Magisterarbeit,
2. Klausuren,
3. mündliche Prüfungen.

(3) Die Magisterprüfung findet in der Regel in deutscher Sprache statt. In begründeten Fällen kann der Prüfungsausschuss auf Antrag der Kandidatin bzw. des Kandidaten die Abfassung der Magisterarbeit und der Klausuren in



englischer oder französischer Sprache zulassen. Wird die Magisterarbeit in einer Fremdsprache verfasst, muss sie als Anhang eine kurze Zusammenfassung in deutscher Sprache enthalten.

## § 15

### Magisterarbeit

(1) Die Magisterarbeit soll die Befähigung der Kandidatin bzw. des Kandidaten zu wissenschaftlicher Arbeit im Bereich eines der theologischen Fächer und zu selbständiger theologischer Urteilsbildung erweisen. Sie darf noch zu keinem Prüfungszweck eingereicht und soll noch nicht veröffentlicht sein.

(2) Auf Antrag kann die Magisterarbeit während des Hauptstudiums, nicht jedoch vor Abschluss des sechsten Fachsemesters, als vorgezogene Prüfungsleistung angefertigt werden. § 13 Absatz 1 und 2, Buchstaben d), e), f), g) und i) gelten entsprechend. Eine Entscheidung fällt der Prüfungsausschuss. Die Absätze 3 bis 9 gelten entsprechend.

(3) Gemäß der in § 4 Absatz 3 getroffenen Regelung wird das von der Erstreferentin bzw. dem Erstreferenten gestellte Thema der Magisterarbeit durch den Prüfungsausschuss entgegengenommen und der Kandidatin bzw. dem Kandidaten zugestellt.

(4) Für die Bearbeitung steht eine Zeit von sechs Monaten zur Verfügung. Die Frist beginnt mit dem Tag der Zustellung des Themas. Auf einen rechtzeitig vor Ablauf des Abgabetermins gestellten Antrag kann die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses in begründeten Fällen eine angemessene Verlängerung gewähren, höchstens aber um drei Monate.

(5) Der Umfang der Arbeit soll 100 DIN-A4-Seiten (Text ohne Anmerkungen) zu je 35 Zeilen mit maximal 65 Zeichen nicht überschreiten.

(6) Am Schluss der Arbeit ist zu versichern, dass sie selbständig angefertigt worden ist, dass andere als die angegebenen Hilfsmittel nicht benutzt und sämtliche wörtlichen und inhaltlichen Anführungen aus der Literatur als solche kenntlich gemacht worden sind. Ein vollständiges Verzeichnis der benutzten Literatur ist beizufügen.

(7) Die Magisterarbeit wird von der Prüferin bzw. dem Prüfer, die bzw. der das Thema gestellt hat, sowie einer weiteren Prüferin bzw. einem weiteren Prüfer begutachtet und gemäß § 18 Absatz 1 benotet. Kommt bei einer Benotungsdifferenz ein Einverständnis zwischen den Begutachtenden nicht zustande, muss die Arbeit einer dritten Prüferin bzw. einem dritten Prüfer zur Begutachtung vorgelegt werden. Wird auch dann ein Einverständnis nicht erreicht, wird die Note nach dem arithmetischen Mittel der drei Einzelbewertungen gemäß § 18 Absatz 3 errechnet. Abweichend von Satz 3 wird die Note auf „ausreichend“ festgesetzt, wenn

zwei Begutachtende die Arbeit als „ausreichend“ und eine bzw. einer als „nicht ausreichend“ bewertet haben.

(8) Die Magisterarbeit kann auch als interdisziplinäre Gruppenarbeit durchgeführt werden, wenn die individuelle Leistung deutlich abgrenzbar und als Magisterarbeit bewertbar ist. Die Abgrenzung kann auch durch eine von den Mitgliedern der Gruppe vorzulegende zusätzliche Beschreibung der von der bzw. dem einzelnen bearbeiteten Teilgebiete oder Problemkreise der Arbeit erfolgen, die eine Abgrenzung des Beitrages der bzw. des Einzelnen ermöglicht. Eine Gruppenarbeit wird von je einer Prüferin bzw. einem Prüfer aus den beteiligten Disziplinen begutachtet und benotet, wobei das Einverständnis gemäß Absatz 7 erzielt werden muss. Über den Umfang der Arbeit ist abweichend von Absatz 5 eine gesonderte Absprache mit den Prüferinnen bzw. Prüfern zu treffen.

(9) Für die Begutachtung steht ein Zeitraum von zwei Monaten, gezählt vom Abgabetermin der Magisterarbeit, zur Verfügung. Die Gutachten liegen anschließend zusammen mit der Magisterarbeit vier Wochen zur Einsichtnahme durch die Prüfungsberechtigten aus.

## § 16

### Klausuren

(1) Die Klausuren haben das Grundwissen in dem jeweiligen Fach zum Gegenstand.

(2) Aus den in § 14 Absatz 1 genannten Fächern sind vier Klausurfächer zu wählen. In dem Fach, in dem die Magisterarbeit angefertigt wurde, wird keine Klausur geschrieben. Für das andere Fach, in dem keine Klausur geschrieben wird, ist dem Prüfungsausschuss ein benoteter Seminarschein vorzulegen.

(3) Für jede Klausur wird aus den folgenden Bereichen jeweils ein Thema gestellt, von denen eins zu bearbeiten ist. Die Bereiche sind:

- a) im Fach Altes Testament:  
Pentateuch, Propheten, übriges Schrifttum (nach der Einteilung der hebräischen Bibel);
- b) im Fach Neues Testament:  
synoptische Evangelien, paulinisches Schrifttum, übriges Schrifttum;
- c) im Fach Kirchen- und Dogmengeschichte:  
die Alte Kirche, die Reformationszeit, das Mittelalter oder die Neuzeit;
- d) im Fach Systematische Theologie:  
Theologische Prinzipienlehre, Dogmatik, Ethik;
- e) im Fach Missions-, Ökumene- und Religionswissenschaften:  
Religionswissenschaft, Missionswissenschaft, Ökumenische Beziehungen der Kirchen (einschließlich ökumenischer Kirchenkunde);

- f) im Fach Praktische Theologie:  
Homiletik, Katechetik, Poimenik.

Die Prüferin bzw. der Prüfer, die bzw. der das Thema stellt, bestimmt, welche Hilfsmittel benutzt werden können.

(4) In den Fächern Altes Testament und Neues Testament sind die Aufgaben jeweils mit der Übersetzung und Exegese eines biblischen Textes zu verbinden.

(5) Für jede Klausur steht eine Zeit von vier Stunden zur Verfügung. Die Klausuren werden an vier verschiedenen Tagen angefertigt. Die Termine werden vom Prüfungsausschuss festgesetzt.

(6) Die Bewertung wird jeweils von zwei Prüfungsberechtigten vorgenommen. Die Benotung erfolgt entsprechend der Regelung in § 15 Absatz 7.

### § 17

#### Mündliche Prüfungen

(1) Die mündlichen Prüfungen werden von einer Prüferin bzw. einem Prüfer in Gegenwart der bzw. des Prüfungsvorsitzenden abgenommen. Wesentliche Inhalte, Ablauf und Ergebnis der Prüfungen werden von der Protokollantin bzw. dem Protokollanten festgehalten. Das Protokoll wird von der Prüferin bzw. dem Prüfer sowie der bzw. dem Prüfungsvorsitzenden unterzeichnet und ist ein Teil der Prüfungsakte.

(2) Die Dauer der mündlichen Prüfung beträgt je Fach 20 Minuten.

(3) In der mündlichen Prüfung wird vorrangig Spezialwissen geprüft. Die Vorschläge der Prüfungsthemen gemäß § 59 Absatz 5 HmbHG sollen in der Regel 14 Tage nach der Abgabe der Magisterarbeit abgeklärt und mit einer Literaturliste versehen der bzw. dem Prüfungsvorsitzenden mitgeteilt werden.

(4) Mitglieder der Hochschule können nach Maßgabe vorhandener Plätze an mündlichen Prüfungen teilnehmen. Studierende, die sich der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sind zu bevorzugen. Der Prüfungsausschuss kann die Öffentlichkeit auf Antrag der Bewerberin bzw. des Bewerbers ausschließen, wenn sie für die bzw. den zu Prüfenden einen besonderen Nachteil besorgen lässt.

(5) Die mündliche Prüfung umfasst die in § 14 Absatz 1 genannten Fächer.

(6) Die Bewertung wird im Anschluss an jede Prüfung von der Prüferin bzw. dem Prüfer und der bzw. dem Prüfungsvorsitzenden vorgenommen. Die Note wird gemäß § 18 Absatz 1 festgesetzt.

### § 18

#### Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

- sehr gut (1) = eine hervorragende Leistung;  
gut (2) = eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;  
befriedigend (3) = eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;  
ausreichend (4) = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;  
nicht ausreichend (5) = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung von Prüfungsleistungen besteht die Möglichkeit, Zwischenwerte durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 zu bilden; die Noten 0,7, 4,3 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(2) Die Fachnote ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Benotung aller Prüfungsleistungen eines Faches. Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Magisterarbeit findet hierbei keine Berücksichtigung. Die Fachnote ist entsprechend der in Absatz 3 getroffenen Regelungen auszudrücken.

(3) Bei der Ermittlung der Gesamtnote der Magisterprüfung zählt die Note der Magisterarbeit doppelt. Die Gesamtnote ergibt sich somit aus dem arithmetischen Mittel der doppelt zählenden Note der Magisterarbeit und der Fachnoten. Die Rundungsregelung von Absatz 2 gilt entsprechend. Die Note des Scheins gemäß § 16 Absatz 2 wird nicht berücksichtigt. Die Gesamtnote lautet:

- bei einem Durchschnitt bis 1,5 = sehr gut  
bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5 = gut  
bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5 = befriedigend  
bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0 = ausreichend  
bei einem Durchschnitt über 4,0 = nicht ausreichend.

(4) Wird die Magisterarbeit mit „nicht ausreichend“ benotet, ist die Magisterprüfung nicht bestanden und das Verfahren beendet.

(5) Werden mindestens zwei Klausuren mit „nicht ausreichend“ benotet, ist die Magisterprüfung nicht bestanden und das Verfahren beendet. Dies ist der Kandidatin bzw. dem Kandidaten vor Beginn der mündlichen Prüfungen schriftlich mitzuteilen.

(6) Lautet die Fachnote in mindestens einem Fach „nicht ausreichend“ oder lautet die Gesamtnote „nicht ausreichend“, ist die Magisterprüfung nicht bestanden und

das Verfahren beendet. Dies ist der Kandidatin bzw. dem Kandidaten schriftlich mitzuteilen.

## § 19

### Freier Prüfungsversuch

Legt eine Kandidatin bzw. ein Kandidat nach ununterbrochenem Studium die Abschlussprüfung innerhalb der Regelstudienzeit ab und besteht sie nicht, so gilt die Prüfung als nicht abgelegt (freier Prüfungsversuch). Die Studiensemester für den Erwerb von Sprachkenntnissen werden dabei gemäß § 2 nicht auf die Regelstudienzeit angerechnet. Besteht die Kandidatin bzw. der Kandidat die Prüfung, kann sie bzw. er auf Antrag zum nächstmöglichen Prüfungstermin die Klausuren und mündlichen Prüfungen vollständig wiederholen und dann entscheiden, welches Gesamtergebnis sie bzw. er gelten lassen will.

## § 20

### Zeugnis und Urkunde

(1) Über die bestandene Magisterprüfung wird ein Zeugnis ausgestellt, das das Thema und die Note der Magisterarbeit, die Noten der einzelnen Prüfungsleistungen, die Fachnoten sowie die Gesamtnote enthält.

(2) Gleichzeitig wird eine Magister-Urkunde ausgestellt, durch die der akademische Grad einer Magistra der Theologie bzw. eines Magisters der Theologie verliehen wird.

(3) Zeugnis und Magister-Urkunde werden von der Dekanin bzw. dem Dekan unterzeichnet und mit dem Siegel des Fachbereichs versehen. Als Datum ist der Tag anzugeben, an dem alle Prüfungsleistungen erbracht sind.

(4) Wird die Magisterprüfung nicht angetreten oder ist sie endgültig nicht bestanden, so kann der Kandidatin bzw. dem Kandidaten hierüber auf Antrag eine Bescheinigung ausgestellt werden, wenn sie bzw. er eine Exmatrikulationsbescheinigung oder eine Bescheinigung über den Wechsel des Studienganges vorlegt. § 10 Absatz 7 gilt entsprechend.

## § 21

### Widerspruch und Rechtsmittelbelehrung

(1) Bei Widersprüchen gegen Prüfungsentscheidungen befasst sich zunächst der Prüfungsausschuss mit dieser Angelegenheit. Hilft er dem Widerspruch nicht oder nicht in vollem Umfang ab, so ist die Angelegenheit dem Widerspruchsausschuss (§ 61 HmbHG) zuzuleiten.

(2) Mitteilungen über das Nichtbestehen der Gesamtprüfung gemäß § 18 Absätze 4, 5, und 6 sowie über die Feststellung eines Täuschungsversuches gemäß § 7 Absatz 3 sind mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.

## § 22

### Wiederholung der Prüfung

(1) Die Magisterprüfung kann zweimal wiederholt werden. Dabei werden theologische Abschlussprüfungen, die an einer anderen wissenschaftlichen Hochschule oder bei einem kirchlichen Prüfungsamt ohne Erfolg abgelegt worden sind, mitgerechnet.

(2) Für die Zulassung zu einer Wiederholung der Magisterprüfung ist ein Zulassungsantrag nach § 13 zu stellen. Die Kandidatin bzw. der Kandidat kann zu § 13 Absatz 2 Buchstabe g), k), l) und m) neue Angaben machen.

(3) Wird der Antrag auf erneute Zulassung innerhalb von sechs Wochen nach der Mitteilung über das Nichtbestehen der Prüfung gestellt und vom Prüfungsausschuss darüber positiv entschieden, findet die Wiederholung von Prüfungsleistungen am nächstfolgenden Prüfungstermin statt. Wird der Antrag später gestellt, gelten die in § 13 Absatz 1 genannten Termine. Wird der Antrag später als ein Jahr nach der Mitteilung über das Nichtbestehen der Prüfung gestellt, ist die Prüfung abweichend von Absatz 4 in allen Teilen zu wiederholen; in besonders begründeten Fällen kann der Prüfungsausschuss von dieser Regelung abweichen.

(4) Die Wiederholung findet in der Regel nur für die Prüfungsleistungen statt, die mit „nicht ausreichend“ benotet worden sind. Der Prüfungsausschuss setzt fest, welche Prüfungsteile wiederholt werden müssen.

(5) Abweichend von Absatz 1 kann die Magisterarbeit nur einmal wiederholt werden. Auf begründeten Antrag kann der Prüfungsausschuss eine weitere Wiederholung genehmigen.

(6) Für die Zulassung zu einer zweiten Wiederholung der Magisterprüfung kann der Prüfungsausschuss der Kandidatin bzw. dem Kandidaten Auflagen für das Studium machen, die durch einen schriftlichen Bescheid mitgeteilt werden. Dem Antrag auf Wiederzulassung zur Prüfung sind gegebenenfalls entsprechende Nachweise beizufügen.

(7) Der „freie Prüfungsversuch“ gemäß § 19 bleibt von den in den Absätzen 1 und 3 bis 6 getroffenen Regelungen unberührt. Absatz 2 gilt entsprechend.

## § 23

### Akteneinsicht

Innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens ist auf Antrag Einsicht in die eigenen schriftlichen Prüfungsleistungen, die darauf bezogenen Gutachten sowie die Protokolle der eigenen mündlichen Prüfungen zu gewähren.



## § 24

### Ungültigkeit der Magisterprüfung

(1) Hat die Kandidatin bzw. der Kandidat bei der Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Prüfungsausschuss nachträglich die betroffenen Noten entsprechend berichtigen und die Prüfung für ganz oder teilweise nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zur Magisterprüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin bzw. der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die Kandidatin bzw. der Kandidat die Zulassung vorsätzlich oder grob fahrlässig zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss über die Rücknahme der Zulassung und die Ungültigkeit der Prüfung.

(3) Der Kandidatin bzw. dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis und die unrichtige Magisterurkunde sind einzuziehen.

## § 25

### Aberkennung des Magistergrades

Die Aberkennung des akademischen Magistergrades richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

## § 26

### In-Kraft-Treten

Diese Prüfungsordnung tritt am Tage ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Anzeiger in Kraft. Sie gilt erstmals für Studierende, die nach Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung ihr Studium aufgenommen haben.

Hamburg, den 12. Oktober 2001

**Universität Hamburg**

Amtl. Anz. S. 4273

**Berichtigung  
der Magisterprüfungsordnung,  
der Magisterstudienordnung,  
der Diplomprüfungsordnung  
und der Diplomstudienordnung  
für den Studiengang  
Evangelische Theologie  
an der Universität Hamburg**

Vom 11. Dezember 2001

1. In den der Magisterprüfungsordnung, der Magisterstudienordnung und der Diplomstudienordnung für den Studiengang Evangelische Theologie an der Universität Hamburg vom 9. Juni 1999 (Amtl. Anz. S. 4273) vorangestellten Texten zur Ermächtigungsgrundlage wird jeweils das Datum „9. Juli 1999“ durch das Datum „9. Juni 1999“ ersetzt.
2. Das Datum in der Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Evangelische Theologie an der Universität Hamburg „Vom 12. Juni 1999“ (Amtl. Anz. S. 4273) wird durch „Vom 9. Juni 1999/12. April 2000“ ersetzt. Das Datum in dem der Diplomprüfungsordnung vorangestellten Text zur Ermächtigungsgrundlage „12. April 2000“ wird durch das Datum „9. Juni 1999/12. April 2000“ ersetzt.

Hamburg, den 11. Dezember 2001

**Universität Hamburg**

Amtl. Anz. S. 27